

**Bezirksamt Treptow – Köpenick von Berlin**  
**Abteilung Weiterbildung, Schule, Kultur und Sport**  
**Schul- und Sportamt / Fachbereich Sport**



Bezirksamt Treptow – Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Treptow-Köpenick  
von Berlin  
Dienstgebäude Sportamt:  
Sportpromenade 3  
12527 Berlin

An die Vorstände der Vereine,  
die öffentliche Sportanlagen in  
Treptow-Köpenick nutzen und

Zimmer: 416

An die Öffentlichkeit

Bearbeiter	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum	GeschZ. (bitte stets angeben)
Herr Senkbeil	90297 7411	90297-7490	01.11.2020	FBL Sport

Sehr geehrte Vereinsvorstände, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Zehnten Verordnung vom 29.10.2020 zur Änderung der **SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung** des Senates von Berlin informieren wir Sie wie folgt:

Sport darf nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelung nach § 1 Absatz 2 erfolgen.

Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung nicht:

- für den Personenkreis gemäß § 1 Absatz 3 ( Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht )
- für Bundes- und Landeskaderathletinnen und –athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und –sportler und
- für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der **Sport im Freien** in **festen** Gruppen von maximal 10 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.

Die Vereine sind verpflichtet, vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach § 2 Absatz 1 hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

Nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Sport sind öffentliche Sporthallen nur für den Schulsport, den Sport für Bundes- und Landeskaderathletinnen und –athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und –sportler zu öffnen. **Für den Vereinssport bleiben die Sporthallen geschlossen.**

Die Zeiten der Nutzung für den Übungs- und Lehrbetrieb müssen beantragt sein/ werden und die Vergabestelle muss eine Genehmigung zur Nutzung erteilen.

Die Beantragung der Nutzungszeiten der Vereine ist über die zuständige Vergabestelle, in diesem Fall über den Fachbereich Sport, zu erfolgen. Die Beantragung muss **mindestens drei** Werkzeuge vor der Nutzung erfolgen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden. Für Trainingskapazitäten im **Freien** für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren in festen Gruppen von maximal 10 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person können auch für Hallensportarten Anträge gestellt werden. Der Fachbereich Sport ist aber auf Grund der aktuellen

**Sprechzeiten:**  
Mo, Di 09.00 - 12.00 Uhr  
Mi, Fr geschlossen  
Do 15.00 - 18.00 Uhr

**E-Mail Adresse:**  
sportamt@ba-ik.berlin.de

**Bankverbindung:**  
Berliner Sparkasse  
IBAN: DE55 1005 0000 1613 0132 28  
BIC: BELA2333

**Fahrverbindung:**  
S-Bahn S 46 oder S 8 bis Grünau  
Tram 68 bis Strandbad Grünau



Situation in der Abwicklung und Bearbeitung von Anträgen eingeschränkt. Die Anzahl der **Gruppen pro Klein/ Großspielfeld** wird vom Fachbereich Sport entschieden.

Für die Verteilung der Nutzungszeiten auf die förderungswürdigen Sportorganisationen gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen. Die Einhaltung der Vorgaben während der Nutzung liegt in der Verantwortung der nutzenden Sportorganisationen.

Durch die Verantwortlichen für den Übungs- und Lehrbetrieb ist für **alle Sportanlagen eine Anwesenheitsdokumentation** zu führen.

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Telefonnummer,
3. vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
4. Anwesenheitszeit

In allen Räumen ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen, welcher nur bei der Ausübung der sportlichen Betätigung abgelegt werden darf. Umkleiden und Duschen dürfen weiterhin nach dem gültigen Hygienekonzept genutzt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass bei den relativ kleinen Räumen und der Abstandregelung eine Staffelung der Nutzung durch die Vereine berechnet werden muss.

Für die Einhaltung ist der Verein und Hygienebeauftragten der Vereine zuständig.

Der Vereinsvorstand bzw. die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Desinfektion der Sportgeräte, Bänke, Türklinken, Handläufe zwischen den Nutzungszeiten verantwortlich. Zwischen den Nutzungszeiten sind ausreichend Zeiten für die Lüftung und Desinfektion einzuplanen.

Zuschauerinnen und Zuschauer, sowie sonstige Betreuungspersonen sind bis zum Ablauf des 30. November 2020 nicht gestattet. Für die Einhaltung ist der Verein und Hygiene-beauftragten der Vereine zuständig.

Vereinsgaststätten sind wie öffentliche Gaststätten zu betrachten und dürfen in geschlossenen Räumen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Auf öffentlichen Sportanlagen, die mit einem langfristigen Nutzungsvertrag vergeben sind, z. B. Wassersport und Tennis, kann Sport ebenfalls in einer Gruppengröße für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren in festen Gruppen von maximal 10 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person nach Hygienerahmenkonzept Sport ausgeübt werden. Weitere Aktivitäten sind bis zum Ablauf des 30. November 2020 verboten und damit ist **nur Sport im Freien erlaubt**.

Die Ausübung von ehrenamtlicher Tätigkeit ist möglich. Bis zum Ablauf des 30. November 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 und in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden verboten.

Der Fachbereich Sport appelliert an den Grundsatz der Infektionsschutzverordnung:

**Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Haushalts auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.**

Für den kontaktlosen Individualsport stehen folgende Sportanlagen von **09:00-16:30 Uhr** zur Verfügung:

**Sportplatz Köpenicker Landstraße 186, 12437 Berlin**

**Sportplatz Wendenschloßstraße 50, 12557 Berlin**

Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt.

Durch die Nutzung der Sportanlagen setzen Sie sich einem erhöhten Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2- Virus aus.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend der Entwicklung der Lage mit Änderungen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Senkbell